

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Die Errichtung von Glashäusern bedarf der Baubewilligung nach § 14 B.-D. — 2. Überwachung des Medicamenten-Verkehres. — 3. Führung der Excindierungs-Vormerkbücher. — 4. Personenaufzüge in Hotels. — 5. Interpretation des § 23 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891. — 6. Äußere Bezeichnung eines auf Grund des alten Gewerbescheines von einer Witve fortgeführten Gewerbes. — 7. Kompetenz, betreffend die Gewährung von Remunerationen, Zuschüssen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen. — 8. Verjährung der Übertretung des § 21 Unfallversicherungsgesetzes (Einsendung der Beitragsberechnung). — 9. Stempelspflicht der Wohnungszeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner etc. — 10. Bestrafung von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke oder wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung solcher. — 11. Verbot des Verschleißes der „Dr. Spizers Gesichtspomade“. — 12. Effectenumsatzsteuerpflicht bei Zwangsverkäufen versehter und nicht ausgelöster Wertpapiere. — 13. Falsche oder als solche verdächtige Münzen. — 14. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgeelder. — 15. Verzeichnung der Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen. — 16. Assentierung im Auslande befindlicher Stellungspllichtiger. — 17. Fritz Wögle'sche Gipsdielen. — 18. Verkauf von Ablaugen (Augeneffenz). — 19. Genaue Beobachtung der Bestimmungen, betreffend die Durchführung des Militärstellengeschäftes. — 20. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 21. Verbot der von Karl Domei in Budapest erzeugten Präparate für Kunstweinebereitung. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 22. Abänderung der Norm wegen Anwendung des Canaleinmündungsgebühren-Gesetzes auf die neu einbezogenen Gebiete Wiens. — Magistrat: 23. Instruierung von Bürgerrechtsgesuchen. — 24. Genehmigung von Betriebsanlagen. — 25. Conscriptiionsamts-Prüfungen. — 26. Einhebung von Gebühren für Duplicate von Todtenbeschaubefunden. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Die Errichtung von Glashäusern bedarf der Baubewilligung nach § 14 B.-D.)

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 22. April 1894, Z. 33858/IX, nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Über die seitens des Herrn Vorstehers der Genossenschaft der Biergärtner in Wien gestellte Anfrage wird demselben auf Grund des Beschlusses des Magistratsgremiums vom 19. April 1894 eröffnet, daß die Errichtung von Glashäusern — ob provisorisch oder nicht — der Baubewilligung nach § 14 der Wiener Bauordnung bedarf, wobei unter „Glashäuser“ solche Objecte verstanden werden, bei welchem Wände und Decke derart umfangreich sind, daß ein Eintreten in den durch dieselben umschlossenen Raum möglich ist, ohne die Wände oder Decke beseitigen zu müssen, während Mistbeete oder Abdeckungen von Pflanzen mit Brettern oder Einfriedungen aus Brettern sammt Bretter- oder Fensterüberlagen, wenn nur durch Wegnahme der Überdeckungen der Zutritt zu dem Beete möglich wird, überhaupt als Bau nicht angesehen werden.

Es macht demnach bei den unter den Begriff „Glashäuser“ fallenden Objecten keinen Unterschied, ob sie aus Holz oder anderem Materiale hergestellt, ob sie heizbar eingerichtet sind oder nicht.

### 2.

#### (Überwachung des Medicamenten-Verkehres.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 11. Mai 1894, Z. 31666 (M.-Z. 85742/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes angeordnet:

Aus Apothekerkreisen ist die Klage laut geworden, daß die hinsichtlich der Führung von Hausapotheken bestehenden Vorschriften und Verordnungen häufig nicht eingehalten und dadurch die berechtigten Interessen der Apotheker geschädigt werden.

Insbefondere wird darüber Klage geführt, daß beim Bezuge der Arzneistoffe und Präparate nicht allenthalben die Bestimmungen des § 20 der Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191) eingehalten werden, nach welchen Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Errichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken mittels eines Fassungsbuches zu beziehen haben, eingehalten werden.

Ferner kommt es vor, daß die Erfolgung von Arzneien aus den Hausapotheken ohne die vorgeschriebene Beigabe der im Sinne der diesbezüglichen Medicinalvorschriften abjustirten Recepte und Signatur stattfindet, daß, obwohl nur der Arzt oder ein von demselben bestellter Pharmaceut berechtigt ist, Arzneien aus Hausapotheken auszufolgen, aus denselben selbst in Abwesenheit des Arztes von hiezu nicht berechtigten Personen seines Haushaltes

Arzneien erfolgt werden, ferner daß Arzneien aus den Hausapotheken auch an andere Personen als an die sich der Behandlung des Arztes anvertrauenden Kranken oder an solche, welchen die Arzneien in dringenden Fällen durch andere Ärzte angewiesen wurden, erfolgt werden, wodurch Unzukömmlichkeiten und Unordnungen im Medicamenten-Verkehre verursacht werden, welche das Ansehen der Hausapotheken führenden Ärzte und das öffentliche Vertrauen in dieselben zu schädigen geeignet sind.

Auch ist nicht unbekannt geblieben, daß viele Ärzte dadurch, daß sie Kranke hinsichtlich des Bezuges von Arzneimitteln, selbst solcher, welche dem Handverkaufe in Materialwarenhandlungen nicht freigegeben sind, an derlei Geschäfte weisen oder solche Artikel für ihre Hausapotheke aus solchen beziehen, zu den bestehenden Mißbräuchen im Medicamenten-Verkehre selbst beitragen.

Das hohe Ministerium des Innern legt Gewicht darauf, daß ebenso wie die öffentlichen Apotheken auch die Hausapotheken in vollständiger Ordnung und unter genauester Beobachtung der bestehenden sanitären Vorschriften geführt werden und jeder vorschriftswidrigen Gebarung entschieden entgegengetreten werde.

Der Magistrat wird daher in Folge des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 16. April d. J., Z. 26590 ex 1893, angewiesen, die nach der Bestimmung des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, dem Magistrate obliegende Überwachung des Medicamenten-Verkehres mit aller Strenge zu üben.

Von diesem Erlasse ist auch das Präsidium der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft zu Händen des Präsidenten phil. Dr. Alois Hellmann mit Beziehung auf eine an das hohe Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom September 1893 in Kenntnis zu setzen.

### 3.

#### (Führung der Excindierungs-Vormerkbücher.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat unterm 17. Juni 1894, Z. 26253 (M.-Z. 112269/XVII), den k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, dem Wiener Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern in Wien und dem Stadtrathe in Wiener-Neustadt Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 12. Mai 1894 Z. 20920, aus den demselben vorgelegten Abschriften der bei den politischen Behörden Niederösterreichs geführten Excindierungsvormerke entnommen, daß der Charakter und Zweck dieser Vormerke häufig insofern verkannt wurde, daß in dieselben auch Daten über anderweitige, den speciellen Excindierungsfall gar nicht weiter tangierende Executionsamts-handlungen aufgenommen, dagegen aber gerade jene Daten, welche den am Jahreschlusse sich ergebenden Stand der Verhandlung klar ausweisen sollten, daselbst nicht eingetragen wurden.

Aus Anlaß einzelner bei der Führung der erwähnten Excindierungsvormerke wahrgenommener Mängel wird nun besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die bezüglichlichen Vormerkungen den ausschließlichen Zweck verfolgen, nur die vorkommenden Excindierungsverhandlungen selbst in genauer und übersichtlicher Evidenz zu halten, um in jedem Momente ohne Requirierung der Acten über den jeweiligen letzten Stand jeder einzelnen Verhandlung sichere Auskunft geben und insbefondere deren Finalisierung überwachen zu können.

Jene Daten, welche sich nicht auf die excindierten Objecte selbst beziehen, gehören daher auch nicht in diesen Vormerk.

Wenn dagegen das mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 18. December 1891, Z. 29204 (hierortige Intimation vom 4. Jänner 1892, Z. 68061/91), vorbezeichnete Verfahren ordentlich eingehalten wird, so ergibt sich als Consequenz, daß in allen jenen Fällen, in welchen der Anspruch des Excindierungswerbers nicht bereits von der politischen Behörde anerkannt oder in anderer Weise gegenstandslos geworden ist, entweder die Einbringung der gerichtlichen Klage vom Excindierungswerber innerhalb der ihm hiefür gestellten Frist ausgewiesen und demzufolge die weitere Execution auf die excindierten Mobilien sistiert oder aber diese Execution bis zur Freibietung fortgesetzt werden muß, falls nicht noch in letzter Stunde Zahlung oder Ratenbewilligung erfolgt. Es ist daher besonders erforderlich, gerade diese Daten in den bezüglichen letzten Columnen des Vormerkes mit Genauigkeit ersichtlich zu machen.

Auch wird bemerkt, daß dann, wenn das Pfandrecht auf die excindierten Objecte nicht vollständig aufgelassen, sondern nur die Weiterführung der Execution auf dieselben wegen bewilligter Ratenzahlung zc. vorläufig sistiert wird, die Excindierungsverhandlung hiedurch noch keinesfalls gegenstandslos geworden erscheint, dieselbe vielmehr auch dann noch wenigstens soweit fortgeführt werden muß, daß im Falle der Wiederaufnahme der Execution bereits klaggestellt erscheint, ob der Excindierungswerber sofort zur Ausweisung der eingebrachten gerichtlichen Klage unter Vermeidung der sonstigen Ignorierung seines Anspruches aufgefordert werden kann oder nicht.

Im übrigen wird hinsichtlich der richtigen Führung des Excindierungsvormerkes auf die mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1893, Z. 13774 (hierortige Intimation vom 3. Mai 1863, Z. 20484), herausgegebenen Beispiele nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Vorlage von Abschriften der dortamts geführten Excindierungsvormerke am Jahreschlusse hat in Zukunft zu unterbleiben und es sind nur mit Ende eines jeden Jahres Nachweisungen über den Stand der Excindierungsverhandlungen nach dem zuzulegenden Formulare I vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, daß zufolge des eingangs citierten Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums unter einem die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur angewiesen wird, nach Jahreschlusse eine Nachweisung nach dem Formulare II zu verfassen und dieselbe vorzulegen.

#### 4.

### (Personenaufzüge in Hotels.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 26. Juni 1894, Z. 48020 (M.-Z. 113741/XIV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 17. Juni 1894, Z. 29771 ex 1893, über den Recurs des Pächters des Hotels N. N. in Wien, A. S., die hierortige, im Einvernehmen mit der Wiener Baudeputation erlassene Entscheidung vom 3. September 1893, Z. 59253, mit welcher die Entscheidungen des Wiener Magistrates vom 10. April, 11. Juni und 30. November 1891, Z. 113649, 192692 und 425901, und vom 10. Mai 1892, Z. 482567, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines mit Pumpe und Motor betriebenen Personenaufzuges in dem obgenannten Hotel, sowie nachträgliche Änderungen dieser Anlage wegen mangelhaften Verfahrens von amtswegen behoben und dem Magistrat die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung und Entscheidung in Angelegenheit der Herstellung der erwähnten Anlage aufgetragen wurde, außer Kraft gesetzt und die k. k. Statthalterei beauftragt, den Verhandlungsact der Baudeputation für Wien zur competenten Erledigung im Sinne des § 108 der Bauordnung für Wien abzutreten, welche sonach über den Recurs des genannten Hotelpächters gegen das Decret des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1892, Z. 482567, meritorisch zu entscheiden hat.

Dieser Anspruch gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Die Behebung der vom Wiener Magistrat in I. Instanz getroffenen Verfügungen erfolgte zunächst aus dem Grunde, weil nach Ansicht der k. k. Statthalterei ein für den Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes bestimmter Personenaufzug sammt Pumpe und Gasmotor als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen ist und demgemäß über das Ansuchen um Genehmigung der Herstellung dieser Anlage nicht allein nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien, sondern auch nach jener der §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung das Amt zu handeln war.

Diese Begründung kann deshalb nicht als stichhältig angesehen werden, weil aus dem Umstande, daß das Gebäude, in welchem eine bauliche Herstellung erfolgen soll, gewerblichen Zwecken dient, an sich noch nicht geschlossen werden kann, daß jede solche Herstellung nothwendigerweise als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen und demnach hinsichtlich der Genehmigung ihrer Ausführung nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu behandeln ist. Maßgebend für die Frage, ob eine bauliche Herstellung in einem gewerblichen Etablissement als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen ist, erscheint vielmehr der Umstand, daß die projectierte Anlage einen integrierenden Bestandtheil des gewerblichen Betriebes in seiner Gesamtheit bildet, was bei der Herstellung eines Personenaufzuges, wie solche nicht bloß in Hotels, sondern auch in zahlreichen Privathäusern in Verwendung stehen, thatsächlich nicht der Fall ist.

Demgemäß war vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus nicht allein die Behebung der citierten Verfügungen des Wiener Magistrates, sondern auch die Competenz der k. k. Statthalterei zur Entscheidung über den Recurs des

A. S. nicht begründet. Des weiteren hat die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der Baudeputation für Wien die mehrerwähnten, in I. Instanz erlassenen Verfügungen deshalb von amtswegen behoben, weil das denselben zugrunde liegende Verfahren auch vom Standpunkte der Bauordnung für Wien, und zwar der §§ 21 und 69, Alinea 2, dieses Gesetzes aus insofern ein mangelhaftes war, als die vorgeschriebene Zuziehung der Nachbarn und allfälliger anderen Betheiligten zu den commissionellen Erhebungen unterblieben ist.

Da aus dem seinerzeit zur Genehmigung vorgelegten Plane und der dazu gehörigen Beschreibung nicht zu ersehen war, ob es sich um die Herstellung eines „geräuschlos“ arbeitenden Motors im Sinne des § 69 der Bauordnung handelt, wären gemäß § 21 dieses Gesetzes die Nachbarn und sonst Betheiligten den behördlichen Erhebungen allerdings beizuziehen gewesen. In diesem Mangel des Verfahrens kann jedoch ein ausreichender Grund, die von der I. Instanz getroffenen Verfügungen von amtswegen zu beheben und hiedurch einer auf Grund behördlicher Genehmigung bona fide hergestellten, seit geraumer Zeit im Betriebe stehenden Anlage die rechtliche Grundanlage zu entziehen, insofern nicht erblickt werden, als nicht unzweifelhaft festgestellt erscheint, daß im Rahmen der behördlichen Genehmigung durch entsprechende Änderungen und Adaptierungen an der in Rede stehenden Anlage den berechtigten Beschwerden der Anrainer nicht in hinlänglicher Weise abgeholfen werden kann.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 23. October 1893, Z. 167347, und mit dem Beifügen zu entsprechender Verständigung der Betheiligten in die Kenntniss gesetzt, daß zufolge obbezogenen Auftrages sämtliche Verhandlungsacten unter einem der Baudeputation für Wien zur competenten weiteren Erledigung im obenstehenden Sinne übermittelt werden.

#### 5.

### (Interpretation des § 23 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1894, Z. 47203 (M.-Z. 116307/XV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie die im § 23 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890 (L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891), enthaltenen Worte: „und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien“ zu verstehen seien, da ja die Reviertaxe gemäß § 22 doch nur auf Gewässer, die zu einem Reviere (Eigen- oder Pachreviere) gehören, lastet.

Diese Frage findet darin ihre Lösung, daß die oben citierten Worte bei der Verhandlung im Landtage im § 23 offenbar irrtümlich belassen wurden, während die besondere Bestimmung, auf welcher sie ruhten (ein eigenes Alinea im § 10 und eine Berufung desselben im § 22 der Regierungsvorlage), gestrichen worden ist. Jene Worte: „und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien“ haben also thatsächlich keine sachliche Bedeutung mehr und sind nach Absicht des Gesetzes die Reviertaxen nur für Reviergewässer (nach § 22) einzuhoben.

Hierauf hat das hohe k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 11. Juni 1894, Z. 11611, unbeschadet der Stellungnahme der zuständigen Behörden zu dieser Frage in etwaigen Streitfällen aufmerksam gemacht.

#### 6.

### (Äußere Bezeichnung eines auf Grund des alten Gewerbescheines von einer Witwe fortgeführten Gewerbes.)

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 3. Juli 1894, G.-Z. 22827:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 28. Juni 1894, Z. 33676, Ihrem Recurse gegen die hieramtliche Entscheidung vom 1. März 1894, Z. 35299/93, womit Ihnen gemäß § 44 Gew.-Ges. aufgetragen wurde, in dem gemäß § 56 Gew.-Ges. auf Ihre Rechnung für die Dauer Ihres Witwenstandes durch den Geschäftsführer K. H. auf Grund des alten Gewerbescheines Ihres verstorbenen Gatten K. H. fortgeführten Claviermachergewerbes zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und auf den geschäftlichen Druckorten sich nicht mehr des Namens „K. H.“, sondern Ihres vollen Vor- und Zunamens bei Strafvermeidung zu bedienen, Folge zu geben und die angefochtene hieramtliche Entscheidung als gesetzlich nicht begründet zu beheben gefunden.

Diese Entscheidung findet ihre Begründung darin, daß im vorliegenden Falle einerseits laut des hieramtlichen Decretes vom 2. Jänner 1894, Z. 5137 ex 1863, nur das Claviermachergewerbe des verstorbenen K. H. auf Grundlage des alten Gewerbescheines gemäß § 56, Alinea 4 und 6, für Rechnung der Witwe B. H. durch den als Geschäftsführer bestellten Sohn der Genannten K. H. fortgeführt wird, andererseits aber nach den Bestimmungen der §§ 44, 45, 46 und 49 Gew.-Ges. im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der §§ 12 und 14 Gew.-Ges. zur Beurtheilung der Frage, welchen Namens sich beim Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes zu bedienen ist, nur die diesfälligen Angaben des Gewerbescheines, auf Grund dessen das Gewerbe betrieben wird, in Betracht zu ziehen sind.

7.

**(Competenz, betreffend die Gewährung von Remunerationen, Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen.)**

Erlaß des k. k. n.-ö. Landeslehrerathes vom 4. Juli 1894, Z. 6165, an den Bezirkslehrerath der Stadt Wien.

In Erledigung der Berichte vom 20. October 1892, Z. 4210, vom 24. April 1894, Z. 2506, und vom 26. Juni 1894, Z. 4164, wird dem Bezirkslehrerathes Nachstehendes eröffnet:

Laut des ersterwähnten Berichtes hat der Wiener Stadtrath gegen die Bestimmungen des § 15, Absatz d und e der mit dem h. o. Erlaße vom 8. November 1891, Z. 1047, genehmigten Geschäftsordnung des Bezirkslehrerathes der Stadt Wien, laut welcher die Bewilligung von Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen, dann die Gewährung von Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen, beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen aus dem Bezirkslehrerathes zum Wirkungskreise des Bezirkslehrerathes gehört, und gegen den Erlaß des Wiener Bezirkslehrerathes vom 12. November 1891, Z. 11126, mit welchem insbesondere bezüglich der Gehaltsvorschlüsse an Lehrer ausgesprochen worden ist, daß die betreffende Bewilligung dem Bezirkslehrerathes zukomme, anher den Recurs ergriffen und in demselben die Bitte gestellt, die betreffenden Punkte der Geschäftsordnung für den Bezirkslehrerath der Stadt Wien, sowie den erwähnten Erlaß des Bezirkslehrerathes zu beheben und auszusprechen, daß die Bewilligung von Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen, sowie die Bewilligung von Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen, beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen aus dem Bezirkslehrerathes der Gemeindevertretung von Wien (dem Stadtrath) als Verwalter des Bezirkslehrerathes der Stadt Wien zustehe. Der k. k. n.-ö. Landeslehrerath ist nun nicht in der Lage, dieser Recursbitte, insofern dieselbe die gänzliche Hebung der in Rede stehenden Bestimmungen und die Übertragung des diesfalls dem Bezirkslehrerathes zukommenden Bewilligungsrechtes aus dem Bezirkslehrerathes an die Gemeindevertretung anstrebt, Folge zu geben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Der Wiener Stadtrath nimmt die Competenz der Gemeinde Wien für die in Rede stehenden Bewilligungen auf Grund des § 40 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, in Anspruch, wonach in Wien die Verwaltung des Bezirkslehrerathes der Gemeindevertretung und ihren Executivorganen zukomme. Abgesehen nun davon, daß das Gesetz den Ausdruck „Verwaltung“ nicht gebraucht, sondern von der „Beforgung der Geschäfte“ spricht, zeigt schon der § 66, Absatz 2 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, daß zwischen Verwaltung eines Fonds und dem Rechte zur Vornahme von Anweisungen aus demselben wohl unterschieden werden müsse, und daß daher die bezügliche Folgerung des Stadtrathes nicht zutreffend ist.

Nach der vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlaßes vom 11. October 1875, Z. 10894, präcisierten Stellung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, als keineswegs zu den Staats-, Landes- oder Gemeindebeamten gehörige, sondern eine besondere Kategorie bildende, öffentliche Functionäre muß vielmehr gefolgert werden, daß dieselben in dienstlicher Hinsicht nur den Schulbehörden unterstehen und daher auch im Sinne des § 55, Absatz 2 des Reichs-Volkschulgesetzes alle mit ihrer dienstlichen Stellung in Verbindung stehenden Bezüge nur von den Schulbehörden erhalten können, welche letztere sich diesfalls selbstverständlich nur innerhalb der betreffenden genehmigten Präliminaraufträge des Bezirkslehrerathes bewegen können.

Was insbesondere die Gewährung der Gehaltsvorschlüsse an das Lehrpersonale aus dem Bezirkslehrerathes durch die Bezirkslehrerathes anbelangt, so fußt die bezügliche Bestimmung des § 15, Absatz c, der Geschäftsordnung für den Bezirkslehrerath der Stadt Wien und der Erlaß des Wiener Bezirkslehrerathes vom 12. November 1891, Z. 11126, auf dem h. o. Erlaße vom 9. Februar 1873, Z. 632; die Gewährung von Gehaltsvorschlüssen an Hinterbliebene von Lehrern aus dem Bezirkslehrerathes ist überhaupt ausgeschlossen, weil diese Personen keine Gehalte aus dem Bezirkslehrerathes beziehen. Ob die Gewährung von Anshilfen an die Hinterbliebenen von Lehrpersonen aus dem Bezirkslehrerathes statthaft sei, ist zum mindesten zweifelhaft. Was ferner die Bewilligung von Anshilfen und Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen anbelangt, so muß bemerkt werden, daß die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Bezirkslehrerath der Stadt Wien vor dem Erscheinen des Landesgesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, erfolgt ist, welches Gesetz im § 13 die Bestimmung enthält, daß die Zuwendung anderer als der in diesem Gesetze festgesetzten Bezüge des Lehrpersonales oder eine Änderung dieser Bezüge nur im Wege des Gesetzes geschehen könne.

Es wird sich daher darum handeln, festzustellen, ob Anshilfen und Remunerationen, welche nicht in den §§ 6 und 10 des betreffenden Gesetzes oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. im § 39 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35) begründet sind, überhaupt noch zulässig erscheinen.

Der Bezirkslehrerath wird demnach nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung, welche der Stadtgemeinde Wien vollinhaltlich mitzutheilen ist, wegen entsprechender Abänderung des § 15, Absatz d und e, der Geschäftsordnung, nach obigen Andeutungen, Beschluß zu fassen und den Beschluß hieher zur Genehmigung vorzulegen haben.

Die Berichtsbeilagen folgen anliegend zurück.

\* \* \*

Vom Wiener Stadtrath wurde vorstehender Erlaß am 19. Juli 1894 zur Kenntnis genommen und ad St.-N.-Z. 5639 folgender Beschluß gefaßt:

Der Magistrat wird beauftragt, fortan Anweisungen von Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen, insofern die Beschlüsse des Bezirkslehrerathes den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, Remunerationen aber dem Stadtrath zur Entscheidung vorzulegen.

\* \* \*

Erlaß des k. k. n.-ö. Landeslehrerathes vom 28. August 1894, Z. 7738, an den Bezirkslehrerath der Stadt Wien:

In Erledigung des Berichtes vom 3. August d. J., Z. 5270, wird der Bezirkslehrerath mit Beziehung auf den mit demselben anher zur Kenntnis gebrachten Beschluß des Wiener Stadtrathes vom 19. Juli d. J., Z. 5639, und unter Hinweis auf den h. o. Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 6165, aufgefordert, über Gehaltsvorschlüsse, die nur als Verschiebungen in den Anfallsterminen des gesetzlichen Dienstinkommens erscheinen, im Sinne des § 55, Punkt 3, des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und des § 13 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, zu entscheiden, dieselben anzuweisen und deren Flüssigmachung durch den Magistrat der Stadt Wien zu veranlassen.

Die Gewährung von Anshilfen an die Lehrpersonen und die Zuerkennung von Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen haben, insofern als nicht festgestellt ist, ob diese außerordentlichen Zuwendungen von Bezügen in Hinblick auf § 13 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. 67, noch zulässig erscheinen, gänzlich zu unterbleiben. Diesbezügliche Gesuche oder Anträge sind daher abweislich zu bescheiden.

Von diesen Anordnungen ist der Magistrat der Stadt Wien in Hinblick auf den oben erwähnten Beschluß des Stadtrathes mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß die Zuerkennung von Remunerationen, welche in den §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. im § 39 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, begründet sind, dem Bezirkslehrerathes zusteht und von diesem auch die Anweisung derselben erfolgt, da es dem im § 48 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, ausgesprochenen Grundsatz, daß der Dienst an öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt ist und daher den Charakter der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen entspricht, sowie auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Disciplin gelegen ist, daß die Lehrpersonen alle Bezüge nur durch die Schulbehörde erhalten können.

8.

**(Verjährung der Übertretung des § 21 Unfallversicherungsgesetzes. Einwendung der Beitragsberechnung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk mit Erlaß vom 14. Juli 1894, Z. 52473 (B.-N.-Z. 24799/V), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaßes vom 2. Juli 1894, Z. 16117, dem Recurse des Hofzimmermeisters R. R. in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 5. December 1893, Z. 85059, mit welcher derselbe in Bestätigung des dortämtlichen Erkenntnisses vom 21. October 1893, Z. 23526, wegen Übertretung des § 21 U.-B.-G. zu einer Geldstrafe von 3 fl., eventuell zu 18 Stunden Arrest verurtheilt wurde, Folge gegeben und die dortämtliche Entscheidung aufgehoben, weil die Übertretung zur Zeit der Einleitung der Strafamtshandlung bereits verjährt war.

Die Übertretung des § 21 U.-B.-G. durch Unterlassung der rechtzeitigen Einwendung der Beitragsberechnung ist nämlich nach Ablauf des 14. Tages nach dem Ende der betreffenden Beitragsperiode begangen. Von einer Fortdauer derselben, wie bei anderen Unterlassungsdelikten, kann nicht die Rede sein, weil durch die Bestimmung des § 21 U.-B.-G. den Unternehmern lediglich die Einhaltung einer bestimmten Frist zur Pflicht gemacht werden sollte und bei Verjähmung derselben laut § 23 U.-B.-G. die Anstalt von amtswegen die Beitragsleistung festzustellen hat.

Nachdem nun im concreten Falle die Übertretung am 14. Juli 1893 begangen war, die Strafamtshandlung aber erst am 19. October 1893 eingeleitet wurde, ist die Strafbarkeit der Übertretung in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, durch Verjährung erloschen.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. Juni 1894, Z. 20768, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

## 9.

**(Stempelpflicht der Wohnungszugnisse für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner etc.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juli 1894, Z. 53302 (M.-D.-Z. 1153), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1894, Z. 16846, aus Anlaß einer hohemorts gestellten Anfrage der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection eröffnet, daß Wohnungszugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem, den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, gemäß L.-P. 116, lit. b G.-G. nur dem Stempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Der Umstand, daß in einem und demselben Zeugnisse die Wohnung mehrerer Personen bestätigt wird, ist für die Höhe des Stempels von keiner Bedeutung und ebenso macht es nach der Anmerkung 2 zur L.-P. 116 G.-G. in Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von einem Zeugnisse keinen Unterschied, ob dasselbe von einer oder von mehreren Personen ausgestellt wird, ob daher die oberwähnten Wohnungszugnisse vom Hausbesitzer allein ausfertigt oder auch von der Polizeibehörde bestätigt werden.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den h. o. Indorsat-Erlaß vom 27. April 1894, Z. 26779, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

## 10.

**(Bestrafung von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke oder wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung solcher.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit nachstehendem Indorsat-Erlaß ddo. 31. Juli 1894, Z. 53506 (M.-Z. 133197/XVII), dem Wiener Magistrat eine Abschrift ihres Erlasses vom 30. Juli 1894, Z. 53506, intimiert.

Indorsat-Erlaß vom 31. Juli 1894, Z. 53506:

Wird dem Wiener Magistrat zur Kenntnisaufnahme mit der Aufforderung zugemittelt, im dortigen Wirkungskreise für die Durchführung der in dem in Abschrift beiliegenden Erlasse ausgesprochenen Grundsätze zu wirken und insbesondere an die mit der Strafeinbringung betrauten Executiv-Organen die für nothwendig befundenen Weisungen ergehen zu lassen, sowie auch die strenge Controle der Thätigkeit dieser Organe zu veranlassen.

Erlaß vom 30. Juli 1894, Z. 53506:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Juli 1894, Z. 15785, Nachstehendes anher zu eröffnen gefunden:

Aus den zahlreichen beim hohen k. k. Ministerium des Innern einlangenden Strafnachrichts-gesuchen von in Wien wohnenden Gewerbetreibenden, welche zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind und wegen unbefugten Ausschankes dieser Getränke oder vorschriftswidriger Verwahrung derselben in den Geschäftslocalitäten auf Grund des § 132 a Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166, des § 131 G.-D. bestraft wurden, ist das genannte hohe k. k. Ministerium zur Überzeugung gelangt, daß, so sehr der Eifer der mit der Controle dieser Gewerbebetriebe betrauten Organe anerkannt zu werden verdient, doch die Mittel, welche seitens der magistratischen Bezirksämter den eingangs gedachten Gewerbeübertretungen gegenüber angewendet werden, nicht als ausreichend erkannt werden können.

Die Mehrzahl der magistratischen Bezirksämter verfolgt nämlich offenbar die Tendenz, die betreffenden Individuen durch immer wiederholte Verhängung hochbemessener Geldstrafen von solchen Übertretungen abzusprechen und hält damit ihre Aufgabe für erfüllt, ohne zu berücksichtigen, daß diese Straferkenntnisse verhältnismäßig nur selten wirklich vollzogen werden, da die Geldstrafen in den meisten Fällen thatsächlich uneinbringlich sind, in anderen Fällen infolge einer in den Umständen nicht immer voll begründeten Nachsicht der Executiv-Organen als uneinbringlich behandelt werden, die subsidiär verhängten Arreststrafen aber theils wegen wirklicher oder angeblicher physischer Gebrechen nicht vollzogen werden können, theils die beabsichtigte moralische Wirkung auf die Betroffenen verfehlen.

Wenn überdies erwogen wird, daß der Vollzug solcher Straferkenntnisse durch wiederholte Nachsichts-, Zustimmungs- und Katenzahlungsgesuche oft jahrelang hinausgeschoben, die Übertretung aber inzwischen unbehindert fortgesetzt wird, so kann es nur begreiflich erscheinen, daß unter solchen Verhältnissen das fragliche Unwesen immer weiter um sich zu greifen droht.

Es muß zwar im allgemeinen gebilligt werden, wenn gegen die hier in Rede stehenden Übertretungen mit der vollsten Strenge des Gesetzes vorgegangen wird und wenn dieser Grundsatz auch in einer entsprechend höheren Bemessung der Strafe zum Ausdruck gelangt. Hiedurch allein vermag jedoch der angestrebte Zweck nicht erreicht zu werden, wenn sich die Strenge der Behörden nur auf die Verhängung, nicht aber auch auf die Vollziehung der Straferkenntnisse erstreckt und wenn nicht überdies auch jene sonstigen Maßnahmen in entsprechender

Weise Anwendung finden, für welche die Bestimmungen des § 138 G.-D. solchen Ausschreitungen gegenüber die geeignete Handhabe bieten, da nach Ansicht des hohen k. k. Ministeriums des Innern hier nur durch eine einheitliche und zielbewusste Praxis der politischen Behörde I. Instanz Abhilfe geschaffen werden kann, wird das magistratische Bezirksamt im Sinne des eingangs citierten hohen Erlasses aufgefordert, sich bei den d. ö. Amtshandlungen in Zukunft strengstens an die nachstehenden Weisungen zu halten:

1. Die Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke, sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung derselben in den Geschäftslocalitäten sind unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in besonderer Evidenz zu führen.

2. Gewerbetreibende, welche wegen einer der unter 1 erwähnten Übertretungen zum erstenmale bestraft werden, sind im Straferkenntnisse unter Hinweis auf die Bestimmung des § 138 b G.-D. zur Unterlassung weiterer Übertretungen zu ermahnen.

Im Falle einer zweiten Bestrafung ist die Entziehung für den nächsten Wiederholungsfall ausdrücklich anzudrohen, bei der dritten Bestrafung aber ausnahmslos und unter allen Umständen auszusprechen, wobei auf die Verhältnisse des concreten Falles nur insofern Rücksicht genommen werden kann, als nach Maßgabe derselben die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf fünf oder zehn Jahre oder auf immer zu erfolgen hat.

Auch jetzt schon kann es übrigens keinem Anstande unterliegen, wenn mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung im Falle der dritten Bestrafung eines Gewerbetreibenden auch dann vorgegangen wird, wenn eine frühere Ermahnung, beziehungsweise Androhung nicht stattgefunden hat.

3. Im Strafregister ist jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob der betreffende Gewerbetreibende zum erstenmale oder ob er bereits früher, eventuell wie oft, wegen einer der unter 1 erwähnten Übertretungen bestraft wurde.

4. Die Namen der Personen, welchen die Gewerbeberechtigung im Sinne des Punktes 2 entzogen wurde, sind sämtlichen magistratischen Bezirksämtern von Fall zu Fall mitzutheilen, welche dieselben in genauer Evidenz zu führen und bei Anmeldungen des Handels mit gebrannten geistigen Getränken stets hierauf Bedacht zu nehmen haben.

5. Mit der Durchführung der in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse ist mit möglichster Beschleunigung und mit größtem Nachdrucke vorzugehen.

In dieser Beziehung muß insbesondere Gewicht auf ein umsichtiges und energisches Verfahren der mit der zwangsweisen Einbringlichmachung der Strafbeträge betrauten Organe gelegt werden, deren Thätigkeit seitens der magistratischen Bezirksämter unablässig zu überwachen und strengstens zu controlieren ist.

## 11.

**(Verbot des Verschleißes der „Dr. Spitzers Gesichtspomade“.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. September 1894, Z. 24728 (M.-Z. 152902/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Nach dem Berichte eines magistratischen Bezirksamtes wird von dem Gemischtwaren-Verschleißer S. K. in Wien unter der Bezeichnung Dr. Spitzers Gesichtspomade eine aus der Salvator-Apotheke in Rasice bei Esseg bezogene pharmaceutische Zubereitung angekündigt und verkauft, welche nach dem Ergebnisse der vom Wiener Stadtphysikate veranlaßten fachmännischen Untersuchung aus einem mit Rosenöl parfümierten Fettgemenge besteht und Quecksilberpräcipitat enthält.

Den Tiegeln, in welchen dieses Präparat verkauft wird, ist eine markt-schreierische Gebrauchsanweisung beigegeben, in welcher Dr. Spitzers Gesichtspomade als unfehlbar bei allen Fehlern des Teints, Gesichtsröthe, Sonnenbrand, Sommerprossen, Leberflecken etc. angepriesen wird.

Da das Feilhalten und der Verkauf des wie angegeben zusammengesetzten Mittels nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Gemischtwarenhändlern untersagt und den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, gestattet ist, so werden die politischen Behörden angewiesen, auf das Vorkommen der „Dr. Spitzers Gesichtspomade“ zu achten und gegen die Verschleißer dieser Salbe im Betretungsfalle das Amt zu handeln.

## 12.

**(Effectenumsatzsteuerpflicht bei Zwangsverkäufen versehter und nicht ausgelöster Wertpapiere.)**

Das k. k. Central- und Gebührensammelsamt hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk mit Note vom 8. September 1894, Nr. 54765 (B.-A.-Z. 41286/VIII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1894, Z. 2096, Intimation der hohen k. k. Finanz-Landesdirection Wien vom 9. August 1894, Z. 43534, über die Anfrage des löblichen magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien vom 13. October 1893,

3. 43205/I, über die Effectenumsatzsteuerpflicht der von Inhabern concessionierter Pfandleihgewerbe veranlaßten Zwangsverkäufe von belehnten, jedoch nicht rechtzeitig ausgelösten Wertheffecten Folgendes eröffnet.

Die in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, außerhalb der Börse vorkommenden Zwangsverkäufe über von Inhabern concessionierter Pfandleihanstalten belehnten und rechtzeitig nicht ausgelöste Effecten (Wertpapiere) der im § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, bezeichneten Art unterliegen der Effectenumsatzsteuer im Sinne des § 13 des letztbezogenen Gesetzes nur insofern, als entweder der den Verkauf veranlassende Inhaber der Pfandleihanstalt den Effectenhandel, wenn auch nur nebenbei, gewerbsmäßig betreibt, oder aber der Ersterer der Effecten ein den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibender Kaufmann ist.

Hienach sind protokollierte Inhaber von Pfandleihanstalten, welche den Effectenhandel als Nebengewerbe betreiben, zur Führung des im § 14, Alinea 2 des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Registers verpflichtet.

Die etwa nach Artikel 311 des Handelsgesetzes durch Vermittlung eines Handelsmäcklers (Senzales) an einer Börse, bezüglich der verfallenen Effecten abgewickelten Verkaufsgeschäfte folgen als directe Börsegeschäfte der allgemeinen Effectenumsatzsteuerpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 7 und 9 des Effectenumsatzsteuergesetzes.

**13.**

**(Falsche oder als solche verdächtige Münzen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. September 1894, Z. 5695/Praes. (M.-Z. 155904/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß mehrerer in letzterer Zeit vorgekommener Fälle, in welchen Münzstücke, bezüglich deren der Verdacht der Fälschung bestand, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem k. k. Ministerium des Innern, vorgelegt wurden, wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. August 1894, Z. 2949/M. Z., unter Hinweis auf § 17 der allgemeinen Vorschrift für die k. k. Cassen und Ämter vom 3. Jänner 1893, F.-M.-B.-Bl. Nr. 3, erinnert, daß derartige Falsificate ausschließlich nur an das k. k. Hauptmünzamt in Wien zur Begutachtung einzusenden sind.

Gleichzeitig wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Finanzministerium in Anbetracht des Umstandes, daß als gefälscht erkannte Münzstücke nach der oben bezogenen Bestimmung der erwähnten Cassenvorschrift für das Münzärar verfallen, das k. k. Hauptmünzamt beauftragt, Falschstücke an die die Begutachtung verlangenden Behörden nur dann auszufolgen, wenn in den betreffenden Zuschriften die Rücksendung für Zwecke einer strafgerichtlichen Verhandlung oder aus irgendeinem anderen Grunde ausdrücklich verlangt wird, sowie auch von nun an bei Ausfolgung von begutachteten Falsificaten entweder im Certificate selbst oder in der dasselbe begleitenden Note an die einsendende Behörde die rechtzeitige Rückstellung des hinausgegebenen Falschstückes unter Hinweis auf den § 17 der Casseninstruction vom 3. Jänner 1893, R.-Bl. Nr. 3, auf das nachdrücklichste zu verlangen.

**14.**

**(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Straf-gelder.)**

Magistratsdirector hat mit Erlaß vom 10. September 1894, Z. 152719/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 31. August 1894, Z. 14110, II a/3432 hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung einverständlich mit der königl. ungar. Regierung und im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu verfügen befunden, daß Straf-gelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, künftig der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln sind, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaufondes abzuführen ist.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1894, Z. 69707, zur Kenntnis und Darnachachtung verständigt.

**15.**

**(Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturm-dienste zu beantragenden Personen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. September 1894, Z. 65751 (M.-Z. 155394/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien hat mit Erlaß vom 16. August 1894, Z. 15874/3601 IV, um die umfangreiche und

zeitraubende, jährlich wiederkehrende Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen, welche bei den Verkehrsanstalten, das ist bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bedienstet sind, thunlichst zu beschränken und die bezüglichlichen Erledigungen zu beschleunigen, unter Bezugnahme auf den § 15 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, — im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zum Zwecke der Vereinfachung der bezüglichlichen Antragstellung seitens der Verkehrsanstalten (Punkt 66 Landsturmvorschrift, R.-G.-Bl. Nr. 193 ex 1889) Anordnungen getroffen, aus welchen die nachstehenden Punkte zur Kenntnissnahme und genauen Darnachachtung bekanntgegeben werden.

3. . . . . Von der erfolgten Enthebung (solcher Landsturmpflichtiger) werden die politischen Bezirksbehörden und durch diese die Gemeindevorstellungen im Wege des k. k. Handelsministeriums verständigt.

7. Zur Erzielung einer leichteren Controle der vom Landsturmdienste enthobenen Verkehrsbediensteten ist nach Erhalt der im Punkte 3 erwähnten Verständigung bei diesen Personen, zum Unterschiede der übrigen vom Landsturmdienste Enthobenen, in den betreffenden Evidenzbehelfen (in der Sturmrolle in der Rubrik 15) einzutragen: „Eisenbahn-(Dampfschiff-)Bediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 18 . . bewilligt.“

Bei den im laufenden Jahre, vom Landsturmdienste bereits enthobenen obgenannten Verkehrsbediensteten, ist diese Eintragung sofort nachzuholen.

9. Die Enthebungsanträge über die bei den Dampfstramway-Unternehmungen bediensteten landsturmpflichtigen Locomotivführer, Heizer, Conducteure und Zugbegleiter, welche in der Evidenz des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums geführt werden, sind auch in Einkunft nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturm-Organisations-Vorschriften vorzulegen.

\* \* \*

Muster.

Behörde (Unternehmung).

**Ausweis**

über diejenigen Landsturmpflichtigen, deren Enthebungsgründe im Jahre 18 . . . erloschen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	Civil-Anstellung			14	
									10	11	12		

am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Siegel und Unterschrift.

\* \* \*

**Anleitung zur Ausfüllung der Rubriken:**

Rubrik 1 ist von jener Verkehrsanstalt auszufüllen, welche den „Ausweis“ verfaßt.

In die Rubrik 2 wird das k. k. Handelsministerium die bezüglichlichen Daten anführen.

Die Rubriken 3 bis 12, eventuell 14, müssen mit den Daten der betreffenden Rubriken der „Verzeichnisse“ (Enthebungsantrag) übereinstimmen.

In der Rubrik 13 ist die Ursache anzuführen, aus welcher die Lösung aus dem „Verzeichnisse“ erfolgt ist, z. B. gestorben (ausgetreten; — entlassen; nicht mehr landsturmpflichtig; — u. s. w.).

Eine etwaige Nichtübereinstimmung der Daten in den Rubriken 3 bis 12 ist in der Rubrik 14 aufzuklären, z. B. von N. nach N. versetzt (Heimatzuständigkeit in N. erworben; — laut Taufschein 18 . . geboren; — u. s. w.).

Bei denjenigen Landsturmpflichtigen, bei welchen die Landsturmdienstpflicht zufolge Beendigung der Landsturmpflicht erloschen ist, sind nur die Rubriken 3, 5 und 6, dann 13 auszufüllen.

## 16.

**(Assentierung im Auslande befindlicher Stellungs-  
pflichtiger.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 11. September 1894, Z. 70604 (M.-Z. 155393/XVI), Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1894, Z. 21258, sind bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen wiederholt Fälle vorgekommen, wonach im Auslande befindliche Stellungs-pflichtige, welche zur Assentierung in ihre Heimat reisen, durch die Vermittlung der k. u. k. Missionen und Consularämter Freitarten bis zu den Grenzstationen Tetschen und Bodenbach mit der Anweisung erhalten, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Tetschen wegen ihrer Weiterbeförderung zu melden, dann aber bei dem Umstände, als letztere über keinen Geldverlag zu solchen Zwecken verfügt und die Inanspruchnahme der Bahnen zur kostenfreien Weiterbeförderung solcher Stellungs-pflichtiger gewöhnlich keinen Erfolg hat, dortselbst liegen bleiben.

Um derlei Unzukömmlichkeiten und die damit verbundenen Kosten für die Stellungs-pflichtigen, beziehungsweise für deren Heimatgemeinden zu vermeiden, wird der Magistrat beauftragt, bereits bei Ertheilung von Auslands-reisebewilligungen an Stellungs-pflichtige (§ 89 der Wehrvorschriften, I. Theil) dieselben dahin zu belehren, daß sie sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 und 3 des § 27 Wehrvorschriften, I. Theil, der Bewilligung zur Abstellung in dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Stellungs-ort zu versichern haben.

Sämmtlichen k. u. k. Vertretungen in Europa, Egypten und der asiatischen Türkei sind bereits mit dem Circular-Erlasse des hohen k. und k. Ministeriums des Außern vom 7. Juli 1894, Z. 25344, analoge Weisungen für jene Fälle, in denen sich mittellose Stellungs-pflichtige bei ihnen zur Reise nach Oesterreich-ungarn behufs Erfüllung ihrer Stellungs-pflicht melden, mit dem Beisatze zugegangen, daß Punkt 2 des § 101 der Wehrvorschriften, I. Theil, bezüglich des Zeitpunktes zur Stellung im Delegationsweg vor Augen zu halten und das nothwendige Einvernehmen mit der in Frage kommenden nächsten politischen Ergänzungsbehörde I. Instanz zu pflegen ist.

## 17.

**(Fritz Mögler'sche Gipsdielen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1894, Z. 37913 (M.-Z. 155911/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Fritz Mögler, Gipsdielen- und Gipswaren-Fabrikant in Wien, II., Kaiserplatz Nr. 6, ist hierorts um die Anerkennung der von ihm erzeugten Gips- und Cementdielen in ihrer Anwendung als Scheidewand, Zwischendecken, Deckenschalungen und Isoliermaterialie als feuerficheres Baumaterialie eingeschritten.

Mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis der mit diesen Erzeugnissen abgehaltenen Feuerprobe findet die Statthalterei einvernehmlich mit dem n.-ö. Landesaussschusse diese Baumaterialien als feuerfichere im Sinne der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 (N.-G.-Bl. Nr. 35) und der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883 (L.-G.-Bl. Nr. 36) für insoweit anzuerkennen, als diese Erzeugnisse die Eigenschaften der geprüften besitzen.

Die Anwendung der Gipsdielen ist jedoch in jenen Fällen unzulässig, in welchen eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen gefordert werden muß, oder Rücksichten für die Sicherheit des Eigenthumes dagegen sprechen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Kundmachung dieser Anerkennung unter einem im n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte erfolgt.

## 18.

**(Verkauf von Aßlungen [Langeneßenz].)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. September 1894, Z. 33861 (M.-Z. 157982/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Im § 15 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften zc. sind Aßlungen (Langeneßenz) nicht als Gifte im Sinne des § 1 dieser Verordnung, sondern als gesundheitsgefährliche chemische Präparate bezeichnet, deren Feilhalten und Verschleiß wohl besonderen Vorsichten, nicht aber die für Gifte normierten Verkehrsbeschränkungen unterworfen erscheint.

Auf die Verschleißer dieser Artikel kann somit auch der § 2 dieser Verordnung keine Anwendung finden, dies umsoweniger, als im § 18 derselben Verordnung die bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften außer Kraft gesetzt wurden.

Zu diesen letzteren zählt insbesondere auch die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1863, Z. 21104, mit welcher die Aßlungen mit einem höheren specifischen Gewichte als 1.02 in die I. Kategorie der Giftkörper eingereiht und vom Kleinverschleiß gänzlich ausgeschlossen wurden.

## 19.

**(Genane Beobachtung der Bestimmungen, betreffend  
die Durchführung des Militärstellungsgeschäftes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. September 1894, Z. 72448 (M.-Z. 157969/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

„Aus Anlaß eines Untersuchungsfalles wegen listiger Stellungsumtriebe ist zur Kenntnis des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung gelangt, daß Stellungs-pflichtige, obwohl in ihrer Heimatgemeinde domicilierend, dennoch die Bewilligung zur Abstellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirktes erwirkt haben, wobei überdies noch der Verdacht rege wurde, daß sich statt dieser Stellungs-pflichtigen andere Personen den delegierten Stellungs-Commissionen vorgestellt haben.“

Da solche Vorfälle bei genauer Beobachtung der Bestimmungen des § 27, 1 und 4, dann des § 101, 5 der Wehrvorschriften I. Theil ausgeschlossen sind, werden dem Magistrate zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 8. September 1894, Z. 18688/4199 II, a diese Bestimmungen zur gemessensten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, wobei auch das Augenmerk darauf zu richten sein wird, daß bei Feststellung der Reise- und Geschäfts-pläne der ambulanten Stellungs-Commission nicht die Maximalziffer der im § 42 1, e der Wehrvorschriften I. Theil für jeden Tag bestimmten Stellungs-pflichtigen überschritten wird, damit die zur Durchführung des Stellungs-geschäftes erforderliche Genauigkeit nicht darunter leidet.“

## 20.

**(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. September 1894, Z. 571100 (M.-Z. 160907/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 4. September 1894, Z. 3000/M. Z., ausnahmsweise bestimmt gefunden, dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Augsbürger und Helvetischer Confession in Sarajewo die erbetene Bewilligung zur Sammlung milder Spenden bei evangelischen Glaubensgenossen zum Zwecke der Erbauung einer evangelischen Kirche in Sarajewo, und zwar in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg unter nachstehenden Beschränkungen und Vorsichten zu ertheilen:

1. In Oesterreich darf die Sammlung nur im Wege der Superintendentur in den evangelischen Kirchengemeinden Augsbürger und Helvetischer Confession eingeleitet werden.

2. Im Küstenlande ist die Sammlung nur in den Stadtgemeinden Triest, Görz und Pola, in Krain nur in der Stadtgemeinde Laibach gestattet. In Böhmen darf die Sammlung in den Curorten Karlsbad, Franzensbad, Marienbad, Johannesbad, Teplitz, Schönau und Eichenwald während der Cursaison nicht vorgenommen werden.

3. Ferner hat die Sammlung von Haus zu Haus überhaupt und in Böhmen auch die Sammlung bei öffentlichen Behörden und Ämtern zu unterbleiben.

4. Die Dauer der Sammlung wird auf höchstens zwei Monate in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete beschränkt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die mit der Bornahme der Sammlung betrauten, von dem genannten Presbyterium mit einer bezüglichen Legitimation zu versehenen Personen sich vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete bei der betreffenden Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung), beziehungsweise für Galizien bei der k. k. Polizei-Direction in Lemberg vorzustellen haben, um daselbst mit einem speciellen Sammlungs-Certificate theilhaft zu werden, daß also nur mit solchen Certificaten versehene Personen zur Sammlung berechtigt sind.

\* \* \*

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 12. September 1894, Z. 68787 (M.-Z. 154671/III), dem Vorstande der israelitischen Cultus-gemeinde in Mödling die Bewilligung ertheilt, durch sechs Monate bei Glaubensgenossen und bei israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich, mithin mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, eine Sammlung von Beiträgen zum Ankaufe eines Grundstückes behufs Herstellung eines israelitischen Friedhofes in Mödling veranstalten zu dürfen.

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 10. October 1894, Z. 166572/III, der Direction der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien, VIII., Josefsstädterstraße 62, auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung ertheilt, im Wiener Gemeindegebiete milde Beiträge zu sammeln. Desgleichen mit Decret vom 13. October 1894, Z. 173093/III dem Pfarrratte Gießhübl bei Brunn für den Bau einer neuen Pfarrkirche dortselbst.

**21.**

**(Verbot der von Karl Domei in Budapest erzeugten Präparate für Kunstweinebereitung.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 29. September 1894, M.-Z. 164221/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 24. September 1894, Z. 65324, anher eröffnet, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1894, Z. 23837, auf die im 64. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 179 verlautbarte Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. August 1894 aufmerksam gemacht wird, mit welcher in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, der Verkauf und Vertrieb der von Karl Domei in Budapest erzeugten und zur Bereitung von Kunstwein bestimmten Präparate unter den Bezeichnungen: Traubensprit, Pyrolin und Gallisir-Extract aus öffentlichen Gesundheitsrückichten allgemein verboten werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadtrath:**

**22.**

**(Abänderung der Norm wegen Anwendung des Canaleinmündungsgebühren-Gesetzes auf die neu einbezogenen Gebiete Wiens.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 21. September 1894 ad St.-R.-Z. 1587 (M.-Z. 8440/IX) Nachfolgendes beschlossen:

Es werde den magistratischen Bezirksämtern für den X. bis XIX. Bezirk mit Bezug auf die hierämtliche normative Mittheilung vom 9. December 1891, Z. 406325/1890, und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ddo. 29. September 1893, Z. 3268, eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen seitens eines Grundbesizers in einer der durch das Gesetz vom 19. December 1890, Nr. 45 L.-G.-Bl., mit Wien vereinigten Gemeinden oder Gemeintheile durch die vor dem 1. Jänner 1892 erfolgte Leistung einer Canaleinmündungs- oder Canalherstellungsgeld oder eines vereinbarten Beitrages zu den Canalherstellungskosten ein Recht auf die Benützung des Straßencanals erworben worden ist, dieses Recht jedenfalls zu respectieren sein wird, daß somit in dem Falle, wenn an derselben noch vor dem 1. Jänner 1892 auch nur ein Theilbetrag der bereits vorgeschriebenen Geld oder des vorgeschriebenen Beitrages erlegt worden ist, nur mehr die Zahlung der restlichen Geld oder des restlichen Beitrages nach der auf Grund der damals gültig gewesenen Normen erfolgten Vorschreibung verlangt werden kann, daß ferner in dem Falle, wenn auch nur die Verordnung zur Einzahlung der Geld oder des Beitrages nach den vor dem 1. Jänner 1892 gültig gewesenen Normen nachweisbar an den betreffenden Grundbesitzer erlassen worden ist, ohne daß eine Zahlung wirklich erfolgt ist, diese frühere Bestimmung zu respectieren ist, und nur dann, wenn auch eine solche Verordnung nicht nachweisbar ist, das jetzige Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, daß endlich auch dann, wenn (wie dies nach der Statthaltereikundmachung vom 14. Juni 1887, Nr. 41 L.-G.-Bl., bezüglich Ober-Döbling der Fall ist) abgestufte Gebühren, beziehungsweise Beiträge normiert waren, von welchen nur eine der niedrigeren Stufen vor dem 1. Jänner 1892 vorgeschrieben oder einbezahlt worden war, bei Eintritt der Voraussetzungen, unter welchen nach den damals gültigen Normen die höhere Gebührenstufe zu bemessen war, auch jetzt nur diese höheren Gebührenstufen im Sinne der damals gültigen Normen aufzurechnen sind.

Sollte in letzterem Falle die Geld sich höher stellen, als dies bei Anwendung der Bestimmungen des Wiener Canaleinmündungsgebühren-Gesetzes vom 19. Jänner 1890, Nr. 9 L.-G.-Bl., der Fall wäre, so kann wegen Herabsetzung auf dieses Maß auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, der Antrag an den Wiener Stadtrath geleitet werden.

**Magistrat:**

**23.**

**(Instruierung von Bürgerrechtsgesuchen.)**

Vice-Bürgermeister **Dr. Albert Richter** hat unterm 18. September 1894, Z. 7537, nachstehenden Erlaß an den Magistratsdirector **Krenn** gerichtet:

Bei Gesuchen um Verleihung des Bürgerrechtes wird in den meisten Fällen bei dem Berichte der magistratischen Bezirksämter auf den letzten Steuerbogen hingewiesen. Da nun der Stadtrath die Verleihung des Bürgerrechtes neben anderen Erfordernissen auch von einer zehnjährigen Besteuerung abhängig macht, ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, bei Instruierung von Bürgerrechtsgesuchen auch auf die gelöschten Conti Rücksicht zu nehmen.

**24.**

**(Genehmigung von Betriebsanlagen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 24. September 1894, M.-Z. 134816/XVII, Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist im ämtlichen Wege zur Kenntnis gekommen, daß im Gemeindegebiete von Wien ein Fleischselchergewerbe, bei welchem infolge der Betriebsart desselben die Genehmigung der Betriebsanlage gemäß der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nothwendig war, durch viele Jahre betrieben wurde, ohne daß anlässlich der Anmeldung dieses Gewerbes oder auch nachträglich von der zur Wahrnehmung und Wahrung der öffentlichen, im erwähnten Falle insbesondere in Betracht kommenden gesundheitspolizeilichen Rücksichten berufenen Gewerbebehörde hinsichtlich der Zulässigkeit der Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung und der behördlichen Genehmigung derselben irgendeine Erhebung oder weitere Amtshandlung gepflogen worden wäre.

Zufolge des aus diesem Anlasse herabgelangten Auftrages der genannten h. k. Landesbehörde vom 3. August 1894, Z. 55391, ergeht hiemit an die magistratischen Bezirksämter die nachdrückliche Weisung, in Zukunft bei Verleihung von Berechtigungen zur Ausübung von Gewerben, deren Betriebsanlage im Sinne des § 25 Gewerbeordnung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Bestimmungen des III. Hauptstückes dieses Gesetzes strengstens zu beobachten.

**25.**

**(Conscriptionsamts-Prüfungen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 5. October 1894, M.-D.-Z. 771, Nachstehendes angeordnet:

Mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich bestimmt, nachstehende Anordnung zu treffen:

Die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, abzulegenden Prüfungen, für welche das Normale vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt des Jahres 1887, S. 139), erlassen ist, werden in Zukunft an zwei Terminen im Jahre, und zwar in den Monaten Mai und November stattfinden.

Die Prüfungscandidaten haben sich im Monate April und October eines jeden Jahres bei dem Vorstande des Conscriptionsamtes zu melden.

Der Prüfungstag selbst wird durch die Magistratsdirection bestimmt und den Candidaten im kurzen Wege durch den Vorstand des Conscriptionsamtes bekanntgegeben werden.

Die bisherige Art der Verlautbarung des Prüfungstermines mittels Currende hat fernerhin zu unterbleiben.

Diese Verfügung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

**26.**

**(Einhebung von Gebühren für Duplicate von Todtenbeschaubefunden.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 16. October 1894, M.-Z. 18554/VIII, Nachstehendes angeordnet:

Mit Bezug auf das h. o. Decret vom 14. December 1891, Z. 474591, wonach die Bestattung von Leichen auf einem anderen als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ohne besondere behördliche Bewilligung gestattet wurde, wenn die Beerdigung in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft stattfindet und die Partei die höhere Geld entrichtet, wird angeordnet, daß künftighin

1. die Einhebung der Geld von 30 kr. für die Ausfertigung eines Duplicates des Todtenbeschaubefundes nur bei Überführung einer Leiche auf eine außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegene Begräbnisstätte zu erfolgen;

2. daß im Falle der Beerdigung einer Leiche in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft auf einem anderen als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes der Originalbefund stets beim Amte des Sterbeortes zurückzubleiben habe (für den I. bis X. Gemeindebezirk das städtische Todtenbeschreibeamt, für die Bezirke XI bis XIX die magistratischen Bezirksämter), und

3. daß zum Zwecke der Erleichterung der buchhalterischen Controle auf den Duplicatesbefunden stets der Journalartikel des Originalbefundes ersichtlich gemacht, daß ferner von jenem Amte, bei welchem die Einzahlung der Grabstell- und der sonstigen Gebühren stattfindet, auf dem Duplicatesbefunde auch der Journalartikel über diese Einzahlung und im Cassajournal die Beziehung beider Journalartikel angemerkelt werde.

Hingegen ist die Geld von 30 kr. in jenen Fällen auch weiter einzuheben:

1. wenn seitens der Angehörigen einer in einer k. k. Krankenanstalt verstorbenen Person, betreffs deren hieramts keine Beerdigungs-Anweisung ausgestellt wird, weil die Verständigung der Sterbepfarre mittels Verzeichnisses durch die bezügliche Krankenanstalt erfolgt, wegen dringlichen Bedarfes eines Todtenscheines um die Ausfertigung eines derlei Duplicates, respective einer Beerdigungs-Anweisung angefordert wird;

2. wenn die Leiche eines sanitätspolizeilich Obducirten in dessen früheres Domicil rücküberführt und die kirchliche Einsegnung auch im betreffenden Pfarramte des Wohnortes vorgenommen wird;

3. wenn Katholiken auf dem evangelischen Friedhofe beerdigt werden, in welchem Falle eine Beerdigungs-Anweisung für das katholische Pfarramt des Wohnortes und ein Duplicat für das evangelische Pfarramt ausfertigt wird.

Hievon wird das Conscriptionsamt, sowie sämtliche magistratischen Bezirksämter in Kenntniss gesetzt.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 189.** Verordnung des Finanzministeriums vom 17. August 1894 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr von mündlich angebrachten Gesuchen um Ertheilung der Berechtigung (Licenz) zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde.

**Nr. 190.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. August 1894, betreffend die Zollbehandlung von Papiertaffen.

**Nr. 191.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. September 1894, betreffend die Zollbehandlung von Sargverzierungen.

**Nr. 192.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1894, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Niedereinsiedel zu Sebnitz.

**Nr. 193.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. September 1894, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil.

**Nr. 194.** Concessionsurkunde vom 3. September 1894, für die Localbahnen von Branowitz nach Pohrlitz und von Rohrbach—Seelowitz zur Stadt Seelowitz.

**Nr. 195.** Verordnung des Handelsministeriums vom 10. October 1894, mit welcher die Verordnung vom 15. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert und die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 15. April 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die theilweise Abänderung der Verordnung vom 15. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 152) außer Kraft gesetzt wird.

**Nr. 196.** Gesetz vom 2. October 1894, wegen einiger Änderungen in den Biersteuerbestimmungen.

**Nr. 197.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. October 1894, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Mineralöle“.

**Nr. 198.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. September 1894, betreffend die Abänderung des Taraabzuges für Paraffinschuppen in Fässern.

**Nr. 199.** Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1894, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen, dann die Aufstellung von Rechnungsstempelmaschinen in Kolin und Reichenberg.

**Nr. 200.** Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1894, betreffend die Errichtung eines städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz in Steiermark.

**Nr. 201.** Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swiniarsko sammt Gutsgebiet und der Attinenz Malawies und der Gemeinden Gaj und Myszowa mit Szymanowice zu dem städtisch-delegierten Bezirksgerichte Neusandec in Galizien.

**Nr. 202.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. October 1894 zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen.

**Nr. 203.** Concessionsurkunde vom 8. September 1894, für die Localbahn Rakri-Netolitz Netolitz (Stadt).

**Nr. 204.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. October 1894, womit die in den §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 8) enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Nichtbediensteten für Nichtigungen außerhalb der Nichtämter, sowie für die technische Assistenzeleistung bei polizeilichen Revisionen bezüglich des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgeändert werden.

**Nr. 205.** Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Raczyzna, Roziniec und Ponikiew sammt Gutsgebieten zu dem Sprengel des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice in Galizien.

**Nr. 206.** Concessionsurkunde vom 9. September 1894, für die Localbahn von Mährisch-Budwitz nach Jamnitz.

**Nr. 207.** Concessionsurkunde vom 10. September 1894, für die Localbahn Zwittau—Polička.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1894, Z. 58248, betreffend die Änderung der bestehenden Grenzlinie zwischen den Gemeinden Rodaun im politischen Bezirke Baden und Kalksburg im politischen Bezirke Hietzing-Umgebung.

**Nr. 57.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. September 1894, Z. 59856, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Kalladorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Neureißgrabens und der Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Kalladorf.

**Nr. 58.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. September 1894, Z. 37913, betreffend die Zulassung der von dem Ingenieur Fritz Mögler, Gipsdielen- und Gipswarenfabrikanten in Wien, II., Kaiserplatz Nr. 6, erzeugten Gips- und Ce. lentielen in ihrer Anwendung als Scheidewand, Zwischendecken, Deckenschalungen und Isoliermaterial als feuer-sicheres Baumaterial.